



Gemeindewahlen vom 14. April 2024

Amtliche Bekanntmachung

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am Sonntag, 14. April 2024, folgende Wahlen an der Urne statt:

In der Gemeinde Unteriberg sind folgende Sitze zu besetzen:

- 1 Gemeindepräsident/in (Amtsdauer 2 Jahre)
- 1 Gemeindegeldmeister/in (Amtsdauer 2 Jahre)
- 2 Mitglieder des Gemeinderates (Amtsdauer 4 Jahre)
- 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer 2 Jahre)
- 1 Vermittler/in (Amtsdauer 4 Jahre)
- 1 Vermittler/in-Stellvertreter/in (Amtsdauer 4 Jahre)

Frist Einreichung Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Behörden der politischen Gemeinden müssen für den ersten Wahlgang vom 14. April 2024 bis spätestens Mittwoch, 6. März 2024, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 9. Juni 2024 müssen bis Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel

Die öffentliche Losziehung findet am 8. März 2024, 10.30 Uhr, im Gemeinderats-Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Unteriberg statt.

Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen sowie die Offenlegung der Interessenbindungen der kandidierenden Personen gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SR SZ 140.700).

Urnenstandorte und Öffnungszeiten

| | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Unteriberg, Gemeindekanzlei | Wahlsonntag, 10.00 - 11.00 Uhr |
| Studen, Schulhaus | Wahlsonntag, 10.00 - 11.00 Uhr |

Wahlberechtigt sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Unteriberg politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes. Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht entweder durch persönliche Abgabe des Wahlzettels an der Urne oder brieflich ausüben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis und Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben.

Stimmberechtigte, die zehn Tage vor Abstimmungstag **keine Wahlunterlagen erhalten** haben, können sich umgehend bei der Gemeindeverwaltung Unteriberg melden.